

Bedingungen Junico Freelancer-Projektversicherung

Versicherungsumfang

Modul Vermögensschaden-Haftpflicht

Vereinbarte Versicherungssumme:	€ 5.000.000,00 für Vermögensschäden
Jahreshöchstleistung	3-fach maximiert je Versicherungsjahr
Selbstbehalt(e) je Versicherungsfall:	€ 0,00

Entschädigungsgrenzen für Eigenschäden und Vertragsstrafen

2.2.1. Verlust von Dokumenten zur Auftragserledigung	€ 300.000,00
2.2.2. Reputationsschäden	€ 300.000,00
2.2.3. Vertrauensschäden	€ 300.000,00
2.2.4. Beschädigung oder Zerstörung der eigenen Website	€ 300.000,00
2.2.5. Kosten strafrechtlicher Verteidigung	€ 300.000,00

Modul Betriebs-Haftpflicht

Vereinbarte Versicherungssumme:	€ 5.000.000,00 für Personen- und Sach- schäden (inkl. Mietsach- schäden)
Jahreshöchstleistung	3-fach maximiert je Versicherungsjahr
Selbstbehalt(e) je Versicherungsfall:	€ 250,00 für Sachschäden € 0,00 für Personenschäden

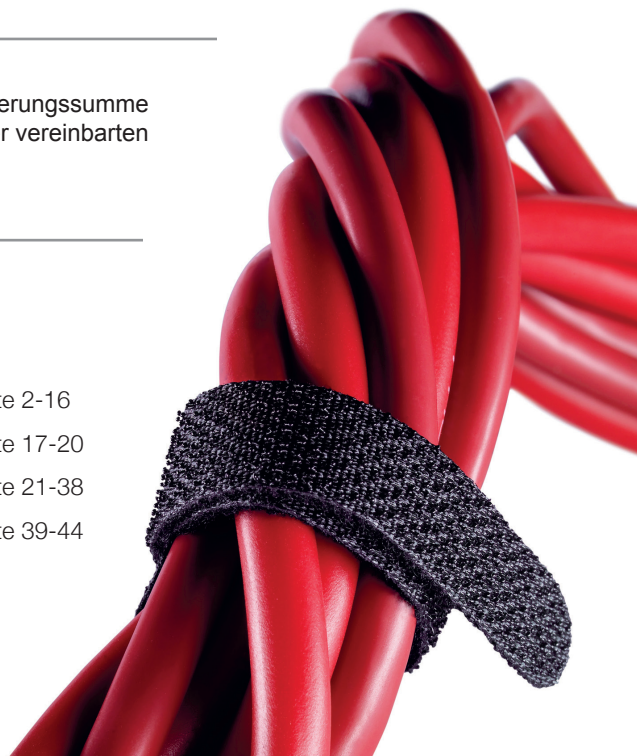
Entschädigungsgrenzen für Eigenschäden und Vertragsstrafen

Obhutsschäden	€ 50.000,00
---------------	-------------

Die Entschädigungsgrenzen sind Teil der Versicherungssumme und werden (insgesamt) maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

Der Versicherungsumfang liegt folgenden Bedingungswerken zu Grunde:

• I. Net IT by Hiscox 01/2019	Seite 2-16
• II. Junico Sideletter	Seite 17-20
• III. Betriebshaftpflicht by Hiscox 01/2019	Seite 21-38
• IV. Allgemeine Regelungen	Seite 39-44



Net IT by Hiscox

(Berufs-)Haftpflcht- und Eigenschadenversicherung für die IT Tätigkeit
Bedingungen 01/2019



Net IT by Hiscox

(Berufs-)Haftpflicht- und Eigenschadenversicherung für die IT Tätigkeit
Bedingungen 01/2019

Index

I. Was ist versichert?	3
II. Was ist nicht versichert?	7
III. Wer ist versichert?	9
IV. Versicherungsfall	10
V. Versicherter Zeitraum	11
VI. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries	12
VII. Was leistet der Versicherer?	12
VIII. Prämienanpassung infolge Umsatzänderung	14
IX. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	14
X. Änderungen des versicherten Risikos	15

I. Was ist versichert? 1. Versicherte Tätigkeiten

Der Versicherer gewährt den Versicherten (Ziffer III.1.) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Schäden wegen Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens, insbesondere für

- Herstellung von und Handel mit Soft- und Hardware,
- Reparatur, Wartung, Modifizierung, Implementierung von Soft- und Hardware,
- IT-Beratung, -Schulung und -Analyse,
- Einrichtung und Organisation von Netzwerken,
- Internetproviding-Dienste,
- Webdesign und Webpflege,
- Betrieb von Rechenzentren, einschließlich Hosting, Cloud-Computing, SaaS etc.,
- Datenerfassung und Datenbearbeitung.

Versicherungsschutz besteht für die Versicherten auch

- für die Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) oder entsprechender ausländischer Gesetze.
- bei Arbeitnehmerüberlassung, d. h. soweit Versicherte an einen Dritten zur Ausübung von IT-Tätigkeiten überlassen werden.
- wenn sie infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden.

2. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten Versicherungsschutz für die in Ziffer I.2.1. aufgeführten Haftpflichtschäden sowie für die in Ziffer I.2.2. genannten Eigenschäden (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart). Des Weiteren gewährt der Versicherer den Versicherten die im Versicherungsschein näher beschriebenen Assistance- und Präventionsleistungen.

2.1. Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz, wenn ein Versicherter von einem Dritten (d. h. nicht Versicherten) auf Ersatz eines Vermögensschadens (Ziffer I.2.1.1.) oder eines nachstehend benannten Sachschadens (Ziffer I.2.1.2.) in Anspruch genommen wird.

2.1.1. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Schäden infolge des Verlusts, der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten, ebenso wie Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) verursacht werden, werden als Vermögensschäden angesehen.

Der Versicherungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst insbesondere auch

- Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen.
- Schadenersatz wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht.
- Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.
- Ansprüche auf Verzögerungsschäden.

- Ansprüche auf Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns.
- Ansprüche aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte (Schutz- und Urheberrechte wie z. B. Namensrechte, Markenrechte, Lizenzrechte) eines Dritten durch einen Versicherten, mit Ausnahme von Patentrechtsverstößen. Hinsichtlich Patentrechtsverstößen besteht jedoch gemäß Ziffer I.2.2.9. Versicherungsschutz in Form des Kostenersatzes als Eigenschaden (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart).
- die Haftung aus Kartell- und Wettbewerbsrechtsverstößen.
- immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen auch Schmerzensgeldansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz nicht nur, wenn die Versicherten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden, sondern auch, wenn die Inanspruchnahme

- wegen der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen erfolgt. Im Rahmen der im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenze besteht Versicherungsschutz wegen der vorgenannten Verletzungen auch für Vertragsstrafen.
- darauf beruht, dass die Versicherten anstelle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung eine verschuldensunabhängige Haftung vertraglich vereinbart haben (z. B. verschuldensunabhängige Haftung bei Service Level Agreements).

2.1.2. Sachschaden-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von Dritten auf Ersatz von Sachschäden an Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die den Versicherten von dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragsabwicklung zugänglich gemacht werden, in Anspruch genommen werden.

2.2. Eigenschadenversicherung

(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer gewährt den Versicherten gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für nachfolgend aufgeführte Schaden- und Kostenpositionen, die sie selbst erleiden (Eigenschäden).

2.2.1. Ausfall von Mitarbeitern oder IT-Spezialisten in Schlüsselpositionen / Key Man Cover

(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt den versicherten Gesellschaften gemäß den nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, d. h. eines Repräsentanten oder eines IT-Spezialisten, der einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner IT-Projekte hat, entstehen.

Ein versicherter Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt vor, wenn dieser seine Arbeit aufgrund eines der folgenden Umstände dauerhaft nicht erbringen kann:

- wirksame außerordentliche und fristlose Kündigung durch die versicherte Gesellschaft aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters,
- länger als sechs Wochen andauernde, von einem Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit oder
- Versterben des Mitarbeiters.

Ersetzt werden die folgenden zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition, soweit diese vorab mit dem Versicherer abgestimmt wurden:

- Kosten der Personalberatung (einschließlich Headhunter-Kosten),
- Kosten für externe Kommunikation (einschließlich Kosten der Stellenausschreibung) sowie
- Personalmehrkosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, d. h. zusätzliche interne und externe Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich etwa ersparter Vergütungen.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.2. Verlust von Dokumenten zur Auftragserledigung
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die eine versicherte Gesellschaft zur Auftragserledigung benötigt.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.3. Reputationsschäden
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt nach vorheriger Abstimmung die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substantiellen Reputationsschadens, wenn einer versicherten Gesellschaft aufgrund eines Versicherungsfalles ein solcher droht oder bereits eingetreten ist.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.4. Projektkosten- und -honorarersatz
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Projektkosten und -honorare entsprechend den nachstehenden Regelungen:

- Projektkostenersatz nach berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers
Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich bereits gezahlter oder noch zu zahlender Honorare selbstständiger und freiberuflicher Subunternehmer, nicht jedoch entgangenen Gewinn oder eigene Honorare) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers.
- Honorarersatz nach berechtigter außerordentlicher Kündigung des Auftraggebers

Der Versicherer ersetzt die Honorare des Versicherungsnehmers im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers wegen wiederholter fachlicher Fehler oder krankheitsbedingter Leistungsstörungen. Versicherungsschutz besteht für die Honorare, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes, fällig geworden wären. Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten erlangte Verdienst wird in Anrechnung gebracht. Der Versicherungsnehmer hat sich um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen.

Eine Leistungspflicht des Versicherers besteht nur, soweit der Grund für den berechtigten Rücktritt oder die berechnete außerordentliche Kündigung

nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen des Versicherungsnehmers beruht.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Verträge, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge besteht nicht.

Der Versicherer übernimmt auch die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen oder ausstehenden Honoraren stehen.

Leistungen des Versicherers erfolgen nur Zug um Zug gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.5. Vertrauensschäden
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden einer versicherten Gesellschaft, welche dieser infolge der vorsätzlichen Verwirklichung eines Vermögensdeliktes durch ihre Angestellten oder freien Mitarbeiter zugefügt werden.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.6. Beschädigung oder Zerstörung der eigenen Website
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Versicherungsschutz besteht für die notwendigen Kosten der Wiederherstellung der eigenen Website einer versicherten Gesellschaft, wenn die Website durch Dritte beschädigt oder zerstört wurde.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.7. Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der das Bußgeld verhängt wird, rechtlich zulässig sein sollte – Bußgelder, die eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht wegen einer Datenrechtsverletzung gegen einen Versicherten verhängt.

Außerdem ersetzt der Versicherer – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages) zugesprochen werden, rechtlich zulässig sein sollte – Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages), die direkt oder indirekt gegen einen Versicherten verhängt werden und durch eine Datenrechtsverletzung ausgelöst wurden.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.8. Kosten strafrechtlicher Verteidigung
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Bei der Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten eines Strafverteidigers, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung eines Versicherten vorgegangen wird.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.9. Kostenersatz bei Patentrechtsverletzungen
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Werden gegen eine versicherte Gesellschaft Ansprüche wegen Patentrechtsverletzungen geltend gemacht, die dem Grunde nach unbegründet sind, ersetzt der Versicherer der versicherten Gesellschaft die durch die Abwehr des Anspruchs notwendigerweise entstehenden Kosten.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.10. Kostenersatz bei Insolvenzanfechtungen
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Wird über das Vermögen eines Auftraggebers einer versicherten Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages an die versicherte Gesellschaft vorgenommen hat (Insolvenzanfechtung), ersetzt der Versicherer die nach vorheriger Abstimmung entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung sowie – falls Erfolg versprechend – die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung. Die Kosten werden nur ersetzt, wenn die versicherte Gesellschaft keine Kenntnis von einer Gläubigerbenachteiligung, von der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, dem Eröffnungsantrag oder von Umständen hatte, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

II. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Vertragserfüllung / Gewährleistung

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Garantiezusagen (es sei denn, es handelt sich um eine explizit vereinbarte verschuldensunabhängige Haftung bei Service Level Agreements gemäß Ziffer I.2.1.1. letzter Spiegelstrich), Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Rückabwicklung oder Minderung.

Im Übrigen bleiben Vermögensschäden versichert, die einem Dritten durch eine Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht entstehen und über die zuvor genannte Schlechterfüllung hinausgehen (z. B. Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung).

2. Wissentliche Pflichtverletzung

Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der Versicherten. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

3. Ansprüche der Versicherten untereinander

Ansprüche

- der Versicherten gegeneinander, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
- unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter einer versicherten Gesellschaft, wenn diese eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,

- von Unternehmen, die mit einer versicherten Gesellschaft durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder die von einer Person repräsentiert werden, die zugleich Repräsentant einer versicherten Gesellschaft ist.
4. Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter
Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind. Von diesem Ausschluss nicht umfasst sind jedoch gegenüber den Versicherten geltend gemachte Regressansprüche, die auf einem Dritten auferlegten Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) beruhen.
 5. Technische Infrastruktur
Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z. B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat.
 6. Wertpapierhandel
Ansprüche im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf oder Handel mit jeder Art von Wertpapieren.
 7. USA- oder Kanada-Ansprüche
Ansprüche, die vor Gerichten in den USA oder Kanada geltend gemacht werden oder auf das Recht dieser Länder gestützt werden, wegen
 - der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften,
 - der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z. B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte),
 - staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada.
 8. Produktrückruf
Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten.
 9. Patentrechtsverletzungen
Ansprüche aufgrund von Patentrechtsverletzungen, es sei denn, es handelt sich um einen Kostenersatz bei Patentrechtsverletzungen gemäß Ziffer I.2.2.9. Auch für den Kostenersatz besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn gegen die Versicherten Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.
 10. Pflichtversicherungen
Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
 11. Atomare Anlagen
Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen.
 12. Gewalttame Auseinandersetzung
Ansprüche wegen Schäden aufgrund von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Auseinandersetzung.

III. Wer ist versichert?

1. Versicherte

Versicherte im Sinne dieses Versicherungsvertrages sind versicherte Gesellschaften und mit-versicherte Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit.

Versicherte Gesellschaften sind

- der Versicherungsnehmer,
- dessen Tochtergesellschaften im Inland und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und
- Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers außerhalb des EWR, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

Mitversicherte Personen sind die

- Mitglieder der Geschäftsführung der versicherten Gesellschaften,
- angestellten Mitarbeiter der versicherten Gesellschaften,
- in den Betrieb der versicherten Gesellschaften eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werkstudenten,
- in den Betrieb der versicherten Gesellschaften eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag der versicherten Gesellschaften tätig werden.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen von einer versicherten Gesellschaft beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese keine mitversicherten Personen sind.

3. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften (ARGE), wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die ARGE selbst richtet. Für die Teilnahme an einer ARGE gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen folgende Bestimmungen:

Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt und lässt sich ermitteln, dass der Versicherte der schadenverursachende ARGE-Partner war, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherte verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen.

Sind die Aufgaben im Sinne des vorstehenden Absatzes dieser Klausel nicht aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, bleibt die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherten an der ARGE entspricht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen ARGE-Partnern in die ARGE eingebrachten oder von der ARGE beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der ARGE untereinander sowie Ansprüche der ARGE gegen die ARGE-Partner und umgekehrt.

Die Ersatzpflicht des Versicherers besteht auch für den Fall, dass über das Vermögen eines ARGE-Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherten zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des ARGE-Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

4. Neue Tochtergesellschaften

Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz.

Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 40 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.

Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR sowie auf Versicherungsfälle,

- die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder
- die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche einem Versicherten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.

5. Repräsentantenklausel

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- die Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung sowie des Risiko-Managements,
- bei ausländischen Unternehmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder fahrlässig fehlende Kenntnis der versicherten Gesellschaften ankommt, ist nur das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder fahrlässig fehlende Kenntnis der Repräsentanten entscheidend.

IV. Versicherungsfall 1. Versicherungsfall in der Vermögens- und Eigenschadenversicherung

Sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, ist der Versicherungsfall das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

2. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Ausfall von Mitarbeitern oder IT-Spezialisten in Schlüsselpositionen / Key Man Cover

Der Versicherungsfall im Sinne dieser Eigenschadendeckung ist die wirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder das Versterben des Mitarbeiters in einer Schlüsselposition.

3. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung Projektkosten- und Honorarersatz

Der Versicherungsfall im Sinne dieser Eigenschadendeckung ist der Zugang der erstmaligen Erklärung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers bei einer versicherten Gesellschaft in Textform.

4. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

5. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Haftpflicht-Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht (Kumulfall).

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.

**V. Versicherter
Zeitraum****1. Vorwärtsversicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder deren Entstehung die Versicherten bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen haben.

2. Nachhaftungszeit

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der dauerhaften Aufgabe der versicherten Tätigkeiten der Versicherten, besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsende Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

Der Versicherungsschutz während der Nachhaftungszeit besteht im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

3. Unbegrenzte Nachmeldefrist

Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz auch für nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldete Fälle.

4. Rückwärtsversicherung ohne Bestehen eines Vorvertrages

Wenn kein Vorversicherungsvertrag bestand, umfasst der Versicherungsschutz auch bis zu sechs Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Schadenereignisse, falls für diese grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Schadenereignisse einem Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Es gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

5. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem

Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

VI. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.

VII. Was leistet der Versicherer?

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Freistellung von begründeten und die Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit die gegenüber dem Versicherer geltend gemachten Haftpflichtansprüche oder Eigenschäden den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Hinsichtlich der Abwehrkosten kommt jedoch kein Selbstbehalt zum Tragen.

2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen und pauschalierter Schadenersatz

Ist die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so stellt der Versicherer den Versicherten von den dem Grunde und der Höhe nach festgestellten Schadenersatzansprüchen frei und weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

Hat der Versicherte mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart, stellt der Versicherer den Versicherten auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt wurde. Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen einer versicherten Gesellschaft und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.

3. Abwehr von Haftpflichtansprüchen und Unterlassung / Widerruf

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von einem Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird ein Versicherter nicht nur auf Ersatz eines Vermögensschadens, sondern auch auf Unterlassung oder Widerruf in Anspruch genommen, so besteht auch insoweit Versicherungsschutz in Form der Abwehrkostendeckung.

4. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

5. Schadenminderungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

6. Abwehrkosten in Bezug auf behördliche Verfahren

Wird gegen einen Versicherten im Zusammenhang mit einer gemäß Ziffer I.1. versicherten Tätigkeit ein Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder ein sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet, so ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrkosten, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung vorgegangen wird.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Versicherter vorsätzlich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung gegen den Vorwurf getragen hat.

7. Honorar- und Werklohnforderungen

Wird ein Versicherter von einem Auftraggeber auf Ersatz eines versicherten Schadens in Anspruch genommen oder hat ein Auftraggeber eine solche Inanspruchnahme angekündigt, kann der Versicherer zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung bezüglich des Bestehens einer versicherten Haftpflichtforderung offene Honorar- und Werklohnforderungen einer versicherten Gesellschaft gegen einen Auftraggeber erfüllen, wenn die möglichen Schadenersatzansprüche die Summe der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen übersteigen. Zahlungen des Versicherers an die versicherte Gesellschaft werden, für den Fall, dass der Dritte wider Erwarten doch Haftpflichtansprüche geltend macht, auf die Leistung des Versicherers angerechnet.

8. Assistance- und Präventionsleistungen gemäß Versicherungsschein

Die Leistungen des Versicherers umfassen des Weiteren die im Versicherungsschein näher beschriebenen Assistance- und Präventionsleistungen.

9. Leistungsobergrenzen**9.1. Je Versicherungsfall**

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet. Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

9.2. Je Versicherungsjahr / Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

9.3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

VIII. Prämienanpassung infolge Umsatzänderung

Ergänzend zu Ziffer II. Allgemeine Regelungen, Bedingungen 01/2019 („Anpassung des Prämien-satzes“) gilt nachstehende Regelung zur Prämienanpassung:

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

IX. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherte hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalles,
- die Erhebung eines gegen ihn gerichteten Anspruchs,
- gegen ihn gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherte ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherte die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt ein Versicherter eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherten wird der Versicherer den Versicherten auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

**X. Änderungen des
versicherten Risikos**

Bei einer Änderung des versicherten Risikos gelten die §§ 23 ff. VVG, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

Junico Sideletter

Besondere Deckungsvereinbarungen für die Freelancer-Projektversicherung



I. Präambel

Dieser Sondervereinbarung ist Vertragsbestandteil und gilt als gleichwertig zu den vereinbarten Vertragsbedingungen.

II. Besondere Deckungsvereinbarungen für das Modul Vermögensschaden-Haftpflicht**1. TÄTIGKEITEN IM BEREICH MEDIENDIENSTLEISTUNGEN**

Zuzüglich der unter Ziffer I.1 genannten versicherten Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz auch

- für Tätigkeiten in der Werbebranche, insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, Grafik-Designer, Web Designer oder Marktforschungsinstitut.

Für die Tätigkeiten als Medienagentur wird in Ergänzung von Abschnitt A II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte;
- Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen Schäden infolge von Auslobungen, Gewinnzusagen sowie der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen der Umsetzung / Ausführung von Direktmailing- und Lettershop-Services.

2. TÄTIGKEITEN IM BEREICH UNTERNEHMENS- UND PERSONALBERATUNG

In Erweiterung der vereinbarten Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für die erlaubte berufliche Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater. Als Unternehmensberater wird tätig, wer einem Auftraggeber im Wesentlichen volks- oder betriebswirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen. Als Personalberater wird tätig, wer einem Auftraggeber Personal vermittelt oder im Wesentlichen personalwirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen. Als Beratung gilt die Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber und die Mitwirkung bei deren Umsetzung.

In Ergänzung von Abschnitt A II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen wird für die Tätigkeiten als Unternehmensberater kein Versicherungsschutz gewährt für:

- Ansprüche aus Prospekthaftung; - Ansprüche wegen der Tätigkeit als Insolvenzverwalter;
- Ansprüche wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater
- Ansprüche im Zusammenhang mit unzutreffenden Prognosen über steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine sowie wegen der Überschreitung von Voranschlägen;
- Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Versicherungen und Kapitalanlageprodukten;
- Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit als bestelltes, stellvertretendes oder faktisches Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände;
- Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft unmittelbar verändert werden, sowie Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Zustand von Boden, Wasser oder Luft im Rahmen der Auftragserfüllung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

III. Besondere Deckungsvereinbarungen für alle Module

1. MITVERSICHERTE TÄTIGKEITEN / PERSONEN

Versicherungsschutz wird gewährt für Tätigkeiten von Junico als Versicherungsnehmer und Selbständigen im Rahmen aller Projekte, die über Junico abgerechnet werden, sowohl im ModellStandard, Pro und Teams.

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Tätigkeiten von Junico welche nicht als Teil dieser Projekte abgerechnet werden.

2. SUBSIDIARITÄT

Soweit ein unter dem vorliegenden Vertrag bedingungsgemäß eingeschlossenem Risiko ganz oder teilweise auch über eine andere Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherungsbedingungsgemäß eingeschlossen ist, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Auf Anfrage des Versicherers, haben die Versicherten diesem die Bedingungswerke auszuhändigen.

3. DOKUMENTATIONSPFLICHT

Der Versicherungsnehmer ist für die Dokumentation der vermittelten Projekte und Freelancer sowie die Übermittlung an Hiscox zuständig. Monatlich übermittelt der Versicherungsnehmer eine Liste aller Work Logs (eingetragener Arbeitselemente durchgeführt von Freelancern) welche im vorigen Monat eingetragen wurden. Die Liste enthält Datum des Work Logs, Projektname, Kategorie, Nettobetrag vor Steuern, Name und Anschrift der Freelancer, Firmenname und Anschrift des Auftraggebers.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer, auf Anfrage des Versicherers, diesem eine Bestätigung auszuhändigen, dass das Schadenereignis im Rahmen eines Projekts stattfand, welches über die Plattform des Versicherungsnehmers vermittelt wurde.

4. NEGATIVLISTE

In Ergänzung von Abschnitt A II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen wird kein Versicherungsschutz gewährt für Leistungen im Zusammenhang mit der direkten Verantwortung folgender Tätigkeiten oder Einsatzbereiche (Falls doch, bitte benennen – dieses muss ergebnisoffen intern geprüft werden):

- Produktion/-Konstruktion von Fahrzeugen (Sprich die Dienstleistung wird in Fahrzeugen eingesetzt, die insbesondere Einfluss auf die Fahrsicherheit haben. Ausgenommen Benutzeroberflächen in Fahrzeugen, Infotainment- und Navigationssysteme wie z. B. GPS)
- Maschinen, die DIREKT den Fertigungsprozess von Produkten steuern
- Systeme, die den sicheren Betrieb und die Steuerung von Straßen- und Schienenfahrzeugen regeln
- Medizin- und Labortechnik, sofern durch die erbrachten IT-Leistungen und Tätigkeiten DIREKT ein Personenschadenrisiko möglich ist
- Militärischer Ausrüstung (IT & Hardware)
- Offshore Risks (IT oder Hardware für Windparks)
- Payment Processing /Card Processing Software
- Sicherheitskritische Systemsoftware
- Hersteller und Vertrieb von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten
- Bankensoftware für Investitionen und den Einzelhandel
- Telekommunikations- oder IT-Unternehmens-Leistungen im Zusammenhang mit Software für Finanzdienstleistungen
- Telekommunikations- oder IT-Unternehmens-Leistungen im Zusammenhang mit Finanzinstituten (inkl. virtueller Währungen)
- Finanzhandelsbörsen
- Gepäckbeförderungssysteme für Flughäfen

Junico Sideletter

Besondere Deckungsvereinbarungen für die Freelancer-Projektversicherung

- Haushaltsnahe Tätigkeiten
 - Handwerkliche Tätigkeiten
 - Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko)
-



Index

Entschädigungsgrenzen/Mindestversicherungssummen	4
 Abschnitt A – Betriebshaftpflichtversicherung	 5
I. Was ist versichert?	5
1. Produkthaftpflicht- und Dienstleistungsrisiko	5
2. Betriebsstättenrisiko	5
3. Umwelthaftpflichtversicherung	7
4. Umweltschadenversicherung	7
II. Was ist nicht versichert?	8
1. Allgemeine Risikoausschlüsse	8
2. Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden aus Umwelteinwirkungen	10
3. Zusätzliche Risikoausschlüsse in der Umweltschadenversicherung	11
 Abschnitt B – Allgemeine Regelungen	 13
I. Wer ist versichert?	13
1. Mitversicherte Personen	13
2. Subunternehmer	13
3. Neue Tochtergesellschaften	13
4. Repräsentantenklausel	13
II. Versicherungsfall	14
1. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflichtversicherung	14
2. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung	14
3. Serienschaden	14
4. Kumulklause	14
III. Versicherter Zeitraum	14
1. Vorwärtsversicherung	14
2. Nachmeldefrist	14
3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages	14
4. Rückwärtsversicherung	15
IV. Räumlicher Geltungsbereich	15

V.	Leistungen des Versicherers	15
1.	Versicherungsschutz	15
2.	Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag	15
3.	Abwehr eines Haftpflichtanspruchs	15
4.	Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf	15
5.	Kosten	16
6.	Sonstiges	16
7.	Leistungsobergrenzen	16
VI.	Prämienanpassung	17
VII.	Obliegenheiten	17
1.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	17
2.	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	18
VIII.	Änderung des versicherten Risikos	18

Diesem Versicherungsvertrag liegen folgende Entschädigungsgrenzen/Mindestversicherungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherung zugrunde:

Entschädigungsgrenze für Obhutsschäden – Abschnitt A I. 2.14. dieser Bedingungen

Für Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen bis zu 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat:

Je Schadenfall € 50.000

Vom Versicherungsschutz bleiben die in Abschnitt A II. 1.10. und 1.15. genannten Risiken ausgeschlossen.

Mindestversicherungssummen

Mindestversicherungssummen für die AKB-Deckung (Non-Ownership-Deckung) – Abschnitt A I. 2.7. dieser Bedingungen:

Für die AKB-Deckung (Non-Ownership-Deckung) gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen je Schadenfall:

Für Personenschäden	€ 7.500.000
Für Sachschäden	€ 1.000.000
Für Vermögensschäden	€ 50.000

In keinem Fall leistet der Versicherer je Schadenfall mehr als die oben genannten Versicherungssummen. Diese werden auf die Jahreshöchstleistung gemäß Abschnitt B 7.2. dieser Bedingungen angerechnet.

I. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart im Rahmen der folgenden Bedingungen:

1. Produkthaftpflicht- und Dienstleistungsrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen folgender Tätigkeiten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden:

- Herstellung von Produkten,
- Handel mit Waren,
- Dienstleistungen wie z. B. Beratung, Wartung.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht oder
- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versichert sind Verzögerungsschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen.

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus besteht Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

2. Betriebsstättenrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen betrieblicher Risiken (Betriebsstättenrisiko) von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht oder
- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versicherungsschutz besteht auch z. B. für folgende Risiken:

- 2.1. Teilnahme an oder Durchführung von Geschäftsreisen,
- 2.2. Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden,
- 2.3. Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutzniesser ausschließlich für den versicherten Betrieb, für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner angestellten Mitarbeiter. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Nicht versichert sind Luftlandeplätze.

- 2.4. Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von zum Betriebsvermögen des Versicherungsnehmers gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von € 250.000. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrs-

Abschnitt A – Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflicht by Hiscox

sicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Nicht versichert sind Luftlandeplätze.

- 2.5. Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Bauherr sowie Besitzer eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten erhoben werden,
- 2.6. Halten und Gebrauch nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtiger Hub- und Gabelstapler, selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Anhänger sowie Kraftfahrzeuge aller Art, jeweils mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; inklusive der rechtlich zulässigen Nutzung auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt (Abschnitt A II. 1.10. dieser Bedingungen findet hier keine Anwendung).
- 2.7. Abweichend von Abschnitt A II. 1.10. dieser Bedingungen gelten bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch gemieteter oder geliehener zulassungspflichtiger Personen-Kraftfahrzeuge und Anhänger im In- und Ausland (Non-Ownership-Dekung) als mitversichert, wenn sie:
 - gegen den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde,
 - gegen mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als keine ausreichende Deckung der vorbezeichneten Ansprüche durch eine Kraftfahrthaftpflichtversicherung besteht.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

- 2.8. Einsatz von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten, mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen,
- 2.9. Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die für den versicherten Betrieb bestimmt sind,
- 2.10. Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr,
- 2.11. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck oder Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern,
- 2.12. Abhandenkommen oder Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich jene rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befanden; der Versicherungsschutz umfasst die notwendigen Kosten für Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen,
- 2.13. Beschädigung gemieteter, gepachteter, geleaster Gebäude oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein Umweltrisiko handelt; nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchen-

Abschnitt A – Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflicht by Hiscox

geräten, Möbeln, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert,

2.14. Tätigkeiten (z. B. Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen. Vom Versicherungsschutz bleiben die in Abschnitt A II. 1.10. und 1.15. genannten Risiken ausgeschlossen.

2.15. Be- und Entladen von Transportmitteln und Containern.

3. Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

4. Umweltschadenversicherung

4.1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.

Ein Umweltschaden ist eine:

- Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

4.2. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

4.3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

4.3.1. Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Abschnitt A II. 2.2. bis II. 2.5. dieser Bedingungen fallen,

4.3.2. Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Abschnitt A. I. 4.3.3. dieser Bedingungen umfasst sind, nach Inverkehrbringen,

4.3.3. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Abschnitt A II. 2.2. bis 2.5. dieser Bedingungen oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Abschnitt A I. 4.3.2. dieser Bedingungen Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im

Rahmen von Abschnitt A I. 4.3.1. dieser Bedingungen für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Abschnitt A I. 4.3.2. dieser Bedingungen. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4.4. Umweltschadenversicherung – Zusatzbaustein 1

Es besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen,
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Abschnitt A I. 4.2. Absatz 2 dieser Bedingungen dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Betriebsstätten des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Tochtergesellschaften.

Für Betriebsstätten, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, wird kein Versicherungsschutz gewährt.

II. Was ist nicht versichert?

1. Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1. Ansprüche

- auf Erbringung der geschuldeten Leistung,
- auf Nacherfüllung oder Nachbesserung,
- wegen Vertragsstrafen,
- wegen Garantiezusagen,
- wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung,
- aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag,

- 1.2. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, soweit jene auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht,
- 1.3. Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der versicherten Personen; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,
- 1.4. Ansprüche wegen Produktfehlern (z. B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z. B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,
- 1.5. Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages),
- 1.6. Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten,
- 1.7. Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko),
- 1.8. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs,
- 1.9. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen,
- 1.10. Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht,
- 1.11. Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit dieses nicht ausdrücklich mitversichert ist,
- 1.12. Ansprüche wegen Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden, sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden,
- 1.13. Ansprüche
 - des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander,
 - unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind;

dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt,
- 1.14. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme,

- 1.15. Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen länger als 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt,
- 1.16. Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z. B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder,
- 1.17. Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf:
 - gentechnische Arbeiten,
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden,
- 1.18. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,
- 1.19. Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden.
2. Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden aus Umwelteinwirkungen
Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:
 - 2.1. Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg,
 - 2.2. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist,
 - 2.3. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG),
 - 2.4. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert,
 - 2.5. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen und Fettabscheider – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),
 - 2.6. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Abschnitt A II. 2.1. bis 2.4. dieser Bedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
 - 2.7. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen,

- 2.8. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste,
- 2.9. Ansprüche wegen:
 - bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden,
 - Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können,
 - Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren,
- 2.10. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen,
- 2.11. Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen,
- 2.12. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,
- 2.13. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,
- 2.14. Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltschäden in den USA oder Kanada.
3. Zusätzliche Risikoausschlüsse in der Umweltschadenversicherung (für Abschnitt A I. 4. dieser Bedingungen)

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden – unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen –:

 - 3.1. am Grundwasser,
 - 3.2. durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen,
 - 3.3. die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
 - 3.4. die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eintreten, die vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt,
 - 3.5. die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten,
 - 3.6. soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen,

- 3.7. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen,
- 3.8. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten,
- 3.9. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit:
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben,
- 3.10. infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 3.11. Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
- Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 3.12. Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 3.13. Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

I. Wer ist versichert?

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die:

- Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,
- angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werksstudenten,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden,
- Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),

Ansprüche gegen Tochtergesellschaften außerhalb des EWR sind vom Versicherungsschutz umfasst, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich als mitversicherte Personen genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese keine mitversicherten Personen sind.

3. Neue Tochtergesellschaften

Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz.

Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.

Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR sowie auf Versicherungsfälle,

- die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder
- die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.

4. Repräsentantenklausel

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,

- der Leiter der Rechtsabteilung sowie angestellte Risk-Manager, bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

II. Versicherungsfall

1. **Versicherungsfall in der Betriebshaftpflichtversicherung**
Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.
2. **Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung**
Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.
Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.
3. **Serienschaden**
Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
4. **Kumulklausel**
Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht.
Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

III. Versicherter Zeitraum

1. **Vorwärtsversicherung**
Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.
Dies gilt nicht für Versicherungsfälle:
 - für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
 - deren Entstehung der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen hat.
2. **Nachmeldefrist**
Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
3. **Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages**
Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Ver-

sicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als 2 Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrages, wenn jener geringer ist. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle:

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, mit der Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht jedoch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen:

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
- indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada; ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben.

V. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

Betriebshaftpflicht by Hiscox

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch oder die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme oder den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht abgezogen.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdelikt, der/ das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm gesondert vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahrenskosten sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

7. Leistungsobergrenzen

7.1. Je Versicherungsfall

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder ander-

weilige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet. Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

7.2. Je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

7.3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

VI. Prämienanpassung infolge Umsatzänderung

Ergänzend zu Ziffer II. Allgemeine Regelungen, Bedingungen 01/2019 („Anpassung des Prämiensatzes“) gilt nachstehende Regelung zur Prämienanpassung:

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

VII. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1.1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

1.1.1.den Eintritt eines Versicherungsfalles,

1.1.2.die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Anspruchs,

1.1.3.gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller sowie

1.1.4.im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebes, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

1.2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

1.3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

1.4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

1.5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

VIII. Änderungen des versicherten Risikos

Bei einer Änderung des versicherten Risikos gelten die §§ 23 ff. VVG, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.



Index

I.	Prämienzahlung	3
II.	Anpassung des Prämiensatzes	3
III.	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	4
IV.	Dauer des Versicherungsvertrages	4
V.	(Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages	4
VI.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	5
VII.	Ansprechpartner	5

I. Prämienzahlung**1. Erste oder einmalige Prämie**

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom gesamten Versicherungsvertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den gesamten Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

**II. Anpassung des
Prämiensatzes**

Der Prämiensatz der einzelnen Module wird unter Berücksichtigung unserer jeweiligen Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Bei einem sich aus einer Überprüfung dieser Kalkulationsgrundlagen ergebenden Änderungsbedarf ist der Versicherer berechtigt, den für die betroffenen Module geltenden Prämiensatz anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam, wenn der neue Prämiensatz unter Kenntlichmachung der Änderung dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt wird.

Bei einer solchen Änderung des Prämiensatzes kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag insgesamt oder das jeweils betroffene Modul im Wege einer Teilkündigung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Versicherers frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

III. Anzeigepflichten vor Vertragschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Bis zur Abgabe der Vertragserklärung hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem Versicherungsnehmer zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, anzuzeigen.
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer die Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Falle hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

IV. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt und endet entsprechend den Angaben des Versicherungsscheins.
2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.
Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform insgesamt gekündigt wird.

V. (Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages

1. Teilkündigung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode
Beide Parteien können im Wege der Teilkündigung einzelne Module des Versicherungsvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. In diesem Fall enden sämtliche dieses Modul betreffenden Vereinbarungen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
2. Teilkündigung bei einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der Obliegenheiten, die er gemäß den jeweiligen Modulen vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, dieses Modul fristlos in

Textform kündigen. In diesem Fall enden sämtliche dieses Modul betreffenden Vereinbarungen mit Zugang der Teilkündigung beim Versicherungsnehmer. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

3. Teilkündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 3.1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles in einem der vereinbarten Module kann jede der Vertragsparteien dieses Modul kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
 - 3.2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Modul mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.
 - 3.3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

VI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

VII. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
2. Versicherer

Hiscox SA
Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Markus Niederreiner
Arnulfstr. 31
80636 München

3. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, das Commissariat aux Assurances (CAA), den Insurance Ombudsman ACA, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) oder den Versicherungsombudsmann e.V. gerichtet werden.

Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt die Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA).

Commissariat aux Assurances
7, boulevard Joseph II,
1840 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: +35222 / 6911 - 1
Fax: +35222 / 6910
E-Mail: caa@caa.lu

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg zu richten.

Insurance Ombudsman ACA
12, rue Erasme
1468 Luxembourg
Phone: +35244 / 2144 - 1
Fax: +35244 / 0289
E-Mail: mediateur@aca.lu

Für die deutsche Niederlassung der Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 1394
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei und das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Tel.: 0800 / 369 - 6000
+4930 / 206058 - 99 (aus dem Ausland)
Fax: 0800 / 369 - 9000
+4930 / 206058 - 98 (aus dem Ausland)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de